

249/AB
Bundesministerium vom 27.01.2020 zu 215/J (XXVII. GP)
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.055.772

Wien, 27. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 215/J vom 27. November 2019 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird angemerkt, dass es während des abgefragten Zeitraumes von 2013 bis 2019 mehrere Novellen des Bundesministeriengesetzes gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben, weshalb eine seriöse Vergleichbarkeit der einzelnen Jahre nicht gegeben ist. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnlichen Umständen zu Unschärfen kommen kann.

Zu 1. und 2.:

Zum jeweiligen Stichtag waren im Bundesministerium für Finanzen Beamten und Beamte in nachstehender Anzahl (nach Köpfen) beschäftigt:

Jahr	männlich	weiblich	gesamt
2013	210	125	335
2014	199	123	322
2015	195	123	318
2016	191	121	312
2017	184	120	304
2018	177	116	293
2019	176	112	288

Zum jeweiligen Stichtag waren im Bundesministerium für Finanzen Vertragsbedienstete in nachstehender Anzahl (nach Köpfen) beschäftigt:

Jahr	männlich	weiblich	gesamt
2013	182	209	391
2014	187	216	403
2015	190	209	399
2016	192	213	405
2017	197	222	419
2018	215	255	470
2019	218	250	468

Zu 3.:

Soweit sich diese Frage auf „Karenzvertretungen, Verwaltungspraktikant/innen, Lehrlinge[n] o.Ä. als Dauerdiensverhältnis“ bezieht, erscheint sie aus dienstrechlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Karenzvertretungen werden lediglich befristet für die Dauer des Vertretungsfalls aufgenommen, wobei die Befristung des Dienstverhältnisses insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten darf. Beim Verwaltungspraktikum und bei der Lehre handelt es sich um Ausbildungsverhältnisse, deren Dauer ebenfalls gesetzlich begrenzt ist (mit insgesamt höchstens zwölf Monaten, was das Verwaltungspraktikum betrifft, bzw. mit der für den

jeweiligen Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit). Es bestehen in diesen Fällen daher keine Dauerdienstverhältnisse.

Weiters sind gemäß § 4 Abs. 2 der Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gemäß § 44 BHG 2013 des aktuell gültigen Personalplanes 2019 für Lehrverhältnisse bis zum Ende der gesetzlichen Weiterverwendungspflicht sowie für Ausbildungsverhältnisse, worunter Verwaltungspraktika zu subsumieren sind, keine Planstellen zu binden bzw. zu besetzen.

Angemerkt wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen, dass es im Abfragezeitraum in der Zentralstelle keine Lehrverhältnisse gab.

Zu 4.:

Im Abfragezeitraum vom 1.1.2013 bis zum 1.1.2019 wurden im Bundesministerium für Finanzen in nachstehender Anzahl Sonderverträge gemäß § 36 VBG neu abgeschlossen:

Jahr	männlich	weiblich	Verwendung
2013	2	6	Politisches Büro
2014	8	8	Politisches Büro
	1	0	ADV-Sondervertrag
2015	3	1	Politisches Büro
	1	0	ADV-Sondervertrag
2016	1	2	Politisches Büro
	2	1	ADV-Sondervertrag
2017	5	3	Politisches Büro
	16	15	EU-Poolist/inn/en
2018	7	3	Politisches Büro
	2	3	EU-Poolist/inn/en
	1	0	ADV-Sondervertrag
2019	0	0	Politisches Büro
	0	0	EU-Poolist/inn/en

Im Rahmen des EU-Ratsvorsitzes Österreichs im zweiten Halbjahr 2018 waren im Bundesministerium für Finanzen im Zeitraum vom Juli 2017 bis Februar 2019 Vertragsbedienstete, welche auf Basis eines Sondervertrags gemäß § 36 VBG zur Verwendung im Rahmen des EU-Ratsvorsitzes 2018 befristet aufgenommen wurden, beschäftigt (sog. EU-Poolistinnen und EU-Poolisten). Hinsichtlich der Aufwendungen für diese Personengruppe darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2613/J vom 15. Jänner 2019 verwiesen werden.

Die Aufwendungen für jene Bediensteten, die im Abfragezeitraum auf Basis eines Sondervertrags gemäß § 36 VBG in einem politischen Büro (Kabinett der Bundesministerin/des Bundesministers; Büro der Staatsekretärin/des Staatsekretärs) im Bundesministerium für Finanzen beschäftigt waren, sind bereits von den Beantwortungen der diesbezüglichen schriftlichen parlamentarischen Anfragen umfasst, beispielsweise Nr. 3401/J vom 24. April 2019, Nr. 2539/J vom 2. Jänner 2019, Nr. 12678/J vom 30. März 2017, Nr. 8730/J vom 17. März 2016, Nr. 3995/J vom 4. März 2015, Nr. 1484/J vom 14. Mai 2014 und Nr. 855/J vom 26. Februar 2014.

Im Bereich der IT wurden ADV-Sonderverträge nach der entsprechenden Richtlinie gemäß § 36 Abs. 2 VBG mit Zustimmung der Bundesministerin/des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport abgeschlossen. Die jährlichen Aufwendungen sind als Personalaufwendungen auf Ebene der Untergliederung (Untergliederung 15 Finanzverwaltung) verbucht.

Zu 5.:

Im Abfragezeitraum waren im Bundesministerium für Finanzen Leiharbeitskräfte im Rahmen eines Arbeitskräfteüberlassungsvertrags in nachstehender Anzahl beschäftigt:

Jahr	männlich	weiblich	gesamt
2013	10	8	18
2014	15	10	25
2015	8	9	17
2016	7	6	13
2017	9	7	16
2018	6	1	7
2019	2	0	2

Die Überlassungsverträge wurden insbesondere mit Personaldienstleistungsunternehmen, aber auch mit anderen Rechtsträgern wie Gebietskörperschaften und weiteren Institutionen abgeschlossen.

Für die Beschäftigung der Leiharbeitskräfte entstanden im Abfragezeitraum jährliche Aufwendungen in nachstehender Höhe:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Summe in €	2.028.687,44	1.197.821,60	1.137.639,07	1.037.869,83	471.183,66	101.378,00

Für das Jahr 2013 wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1981/J vom 9.7.2014 verwiesen.

Die Aufwendungen sind als betriebliche Sachaufwendungen auf Ebene der Untergliederung (Untergliederung 15 Finanzverwaltung) verbucht.

Zu 6.:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass nachstehende Zahlen nur jene Beschäftigten im Sinne der Frage 6 im Abfragezeitraum umfassen, die nicht bereits von den Fragen 5 und 7 umfasst sind.

Dabei handelt es sich im Bundesministerium für Finanzen um Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten gemäß den §§ 36a ff VBG. Aufwendungen für Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten sind stets Sachaufwand.

Jahr	männlich	weiblich	gesamt
2013	26	26	52
2014	23	22	45
2015	22	26	48
2016	18	19	37
2017	18	24	42
2018	7	16	23
2019	12	23	35

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass es sich bei diesen Verwaltungspraktika gemäß §§ 36a ff VBG im überwiegenden Teil um einmonatige „Ferialpraktika“ während der Sommermonate handelte, um jungen Menschen Einblick in die Berufswelt zu geben. Angemerkt wird, dass es im Abfragezeitraum in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Finanzen keine Lehrverhältnisse gab.

Zu 7. bis 9.:

Innerhalb des Abfragezeitraums wurden im Bundesministerium für Finanzen freie Dienstverhältnisse in nachstehender Anzahl abgeschlossen:

Jahr	männlich	weiblich	Leistungszeitraum	Leistungsgegenstand
2013	1	-	1.8.2013 – 31.12.2018	Beratung des BMF in Bezug auf nationale und internationale Steuerangelegenheiten
2014	3	1	1.1.2014 – 31.3.2014	Hilfsdienste bei offiziellen Veranstaltungen bzw. Öffentlichkeitsarbeit des BMF
	1	-	1.1.2014 – 31.12.2014	Unterstützungsleistungen zum Zwecke des Wissenstransfers in Angelegenheiten der Verbrauchsteuern und Umweltabgaben
	-	1	1.12.2014 – 31.12.2016	Beratung des BMF in den Bereichen Kunst und Kultur, insbesondere bezüglich Kostendämpfungsmaßnahmen der Bundestheater und anderer Kultureinrichtungen, sowie Klinischer Mehraufwand
2015	1	-	17.7.2015 – 31.5.2017	Beratung des BMF für den Bereich Strategisches Beteiligungsmanagement der verwaltungsnahen BMF-Beteiligungen
	1	-	1.12.2015 – 31.12.2017	Beratung des BMF insbesondere in den Bereichen Haushaltsrecht und Haushaltsrechtsreform
2016	1	-	1.12.2016 – 31.12.2017	Analyse technischer Voraussetzung der Besteuerung im Rahmen der Verbrauchsteuern und Umweltabgaben und Überlegungen zu Optimierungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten

	1	-	1.12.2016 – 31.12.2018	Beratung des BMF in Bezug auf aktuelle Entwicklungen im Bereich des internationalen Steuerrechts, insbesondere bei der Umsetzung von Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) und des Multilateralen Instruments sowie Express Antwort Service-Verfahren (EAS-Verfahren)
2017	1	-	01.12.2017 – 30.11.2020	Unterstützungsleistungen für das BMF bei der strategischen Budgetplanung sowie bei der Interpretation des ESVG 2010
	1	-	1.1.2017 - 31.12.2017	Beratung des BMF in Bezug auf die Straßengesellschaften des Bundes, das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien (IAKW), die Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) und sonstige Institutionen
2018	0	0	-	-
2019	0	0	-	-

Bei einem freien Dienstvertrag verpflichtet sich jemand, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit seine Arbeitskraft einem anderen zur Verfügung zu stellen, ohne über wesentlich eigene Betriebsmittel zu verfügen, jedoch auch ohne sich in persönliche Abhängigkeit von diesem zu begeben. Die Arbeitsleistung wird somit nicht in persönlich abhängiger, fremdbestimmter Weise geschuldet, sondern in persönlicher Selbständigkeit erbracht. Eine persönliche Weisungsabhängigkeit hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und arbeitsbezogenen Verhalten besteht daher nicht.

Freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer haben daher die Möglichkeit, den Ablauf der Arbeit selbst zu regeln, jederzeit zu ändern oder jedenfalls für längere Zeit zu unterbrechen. Sie unterliegen auch keiner persönlichen Weisungsgebundenheit und keiner organisatorischen Eingliederung in den Betrieb des Arbeitgebers.

Die Aufsicht und Kontrolle des Arbeitgebers beschränkt sich beim freien Arbeitsvertrag allenfalls auf die Feststellung der zu verrechnenden Arbeitszeit, nicht auf die Einhaltung persönlicher Weisungen. Allerdings ist der Auftraggeber auch beim freien Dienstvertrag berechtigt, sachliche Weisungen zu erteilen. (Vgl Hainz in Kuras, Handbuch Arbeitsrecht, März 2019, Kapitel 2.1.5, S 2:13f)

Im Übrigen schadet bei weitgehender persönlicher Unabhängigkeit die wirtschaftliche Abhängigkeit nicht, also das Fehlen einer eigenen Unternehmensorganisation oder eigener Betriebsmittel [...]. (Vgl *Schrank/Mazal*, Arbeitsrecht, 2008, S 4)

Freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Bundesministerium für Finanzen erfüllen selbstverständlich alle diese Kriterien. In diesem Sinne werden daher die freien Dienstverträge abgeschlossen.

Dementsprechend sind hinsichtlich dieser im Abfragezeitraum abgeschlossenen freien Dienstverträge im Bundesministerium für Finanzen keine Fälle bekannt, in denen die Dienstleistung unter einem anderen Rechtstitel erfolgen hätte müssen.

Zu 10.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat bereits in der Vergangenheit alle im anfragerelevanten Zeitraum extern beauftragten Werkverträge sowie Dienstleistungen regelmäßig im Rahmen schriftlicher parlamentarischer Anfragebeantwortungen an das Parlament berichtet. In diesem Zusammenhang wird daher auf die im Zeitraum 2013 – 2019 erfolgten Anfragebeantwortungen hingewiesen, aus denen im Einzelnen die jeweiligen Leistungserbringer samt Leistungsgegenstand hervorgehen: es handelt sich um die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 2885/J vom 18. Februar 2019, Nr. 285/J vom 20. Februar 2018, Nr. 11630/J vom 31. Jänner 2017, Nr. 7681/J vom 27. Jänner 2016, Nr. 3698/J vom 17. Februar 2015, Nr. 933/J vom 28. Februar 2014 und Nr. 1645/J vom 27. Mai 2014.

Das Bundesministerium für Finanzen merkt dazu überdies an, dass die Erbringung der jeweiligen Dienst- und Werkleistungen stets auf vertraglicher Basis erfolgte und grundsätzlich durch den Bedarf an entsprechend qualifizierter Fremdleistung, welcher nicht im eigenen Haus abgedeckt werden konnte, begründet ist.

Da die Werkverträge durch klare Ziel-/Schuldverhältnisse gekennzeichnet sind, erfolgten die Leistungserbringungen grundsätzlich auch durch die Werkvertragsnehmerin bzw. den Werkvertragsnehmer selbstständig. Da es sich in all diesen Fällen um keine Dienstverträge handelte, gibt es naturgemäß auch keine Dienstpläne, Zeitaufzeichnungen, dauerhaft zugewiesene Büroarbeitsplätze, Büroutensilien etc. Wie für alle Besucher des Bundesministeriums für Finanzen werden auch Vertragspartnerinnen sogenannte Besucherausweise für das Betreten des Hauses ausgestellt.

Zur klaren Trennung von Dienst- und Werkverträgen wurde und wird im Bundesministerium für Finanzen bei Bedarf auch die Finanzprokuratur beigezogen.

Zu 11.:

Nein

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

